

## Qualitätsbericht zum internen Akkreditierungsverfahren

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

#### Inhaltsverzeichnis

<b>Studiengang</b>	Psychologie (M.Sc.) mit dem Schwerpunkt Rechtspsychologie	
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	kein Semesterbetrieb (je nach gewählter Variante 18 bzw. 24 Monate)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS-Leistungspunkte	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	geplant zum 01.12.2024	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	keine Maximalgrenze, da Fernstudiengang	pro Semester <input type="checkbox"/> pro Jahr <input type="checkbox"/>
<i>Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger</i>	bisher keine Angaben möglich, da Studiengang noch nicht gestartet	pro Semester <input type="checkbox"/> pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	bisher keine Angaben möglich, da Studiengang noch nicht gestartet	pro Semester <input type="checkbox"/> pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	<input type="checkbox"/>	
Verantwortlich für die Durchführung des Verfahrens (gemäß Akkreditierungsordnung der Euro-FH)	Abteilung Qualitätsmanagement und interne Akkreditierungsverfahren (kurz: Qualitätsmanagement) der Euro-FH	
Zuständiger Projektmanager	Dr. Henrik Bruns	

Qualitätsbericht vom	15.10.2024 (Kapitel „3.4 Beschluss“ und Kapitel „3.6 Auflagen/ergriffene Maßnahmen“ entsprechend Senatsbeschluss vom 29.10.2024)
----------------------	---

## Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	5
<i>Kurzprofil der Hochschule</i> .....	6
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....	6
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung</i> .....	6
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>8</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkVO)</i> .....	8
<i>Studiengangsprofile (§ 4 StudakkVO)</i> .....	8
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkVO)</i> .....	8
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkVO)</i> .....	9
<i>Modularisierung (§ 7 StudakkVO)</i> .....	10
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkVO)</i> .....	10
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i> .....	10
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>12</b>
<i>2.1Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	12
<i>2.2Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	12
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkVO)</i> .....	12
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkVO)</i> .....	13
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO)</i> .....	13
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkVO)</i> .....	19
<i>Personelle Ausstattung</i> .....	20
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkVO)</i> .....	21
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkVO)</i> .....	23
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkVO)</i> .....	25
<i>Besonderer Profilspruch (§ 12 Abs. 6 StudakkVO)</i> .....	26
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakkVO)</i> .....	27
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkVO)</i> .....	27
<i>Studienerfolg (§ 14 StudakkVO)</i> .....	28
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkVO)</i> .....	29
<b>3 Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>30</b>
<i>3.1Allgemeine Hinweise</i> .....	30
<i>3.2Rechtliche Grundlagen</i> .....	30
<i>3.3 Prozess der Siegelvergabe und Informationen zum Turnus der internen Evaluation/ Akkreditierung</i> .....	31
<i>3.4 Beschluss</i> .....	32
<i>3.5Gutachterinnengremium</i> .....	32

---

3.6 Auflagen/ergriffene Maßnahmen .....	33
<b>4 Datenblatt.....</b>	<b>34</b>
4.1 Daten zu den Studiengängen .....	34
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	34
<b>5 Glossar .....</b>	<b>35</b>
<b>6 Anhang.....</b>	<b>36</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Abteilung Qualitätsmanagement zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachterinnengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

## **Kurzprofil der Hochschule**

Die Europäische Fernhochschule Hamburg (im Folgenden Euro-FH) ist eine private Hochschule, deren Trägerin die Europäische Fernhochschule Hamburg GmbH, ein Unternehmen der Klett-Gruppe, ist. Gemäß ihrem Leitbild ist die Euro-FH eine private Hochschule, die Fach- und Führungskräfte für Wirtschaft und Gesellschaft mit einem anwendungsorientierten Bildungsanspruch aus- und weiterbildet.

Zurzeit bietet die Hochschule 41 Bachelor- und 39 Masterstudiengänge (Stand: 07/2024) im Fernstudienformat an. Die Studiengänge des Portfolios werden je nach Studiengang neben dem klassischen Fernstudium zudem auch in der Variante des Online-Abendstudiums oder als duales Fernstudium angeboten. Alle Studiengänge können ohne Fristen jederzeit belegt und im individuellen Tempo absolviert werden. Prüfungen in allen Modulen werden bundesweit monatlich angeboten.

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Der Studiengang „Psychologie (M.Sc.) mit Schwerpunkt Rechtspsychologie“ ist ein konsekutiver allgemeiner Masterstudiengang für Psychologie mit einer Schwerpunktsetzung auf den Bereich der Rechtspsychologie, der einen Gesamtumfang von 120 ECTS aufweist.

Das Studienziel ist die Vorbereitung auf eine selbständige Ausübung des Berufs als Psychologin oder Psychologe im Gebiet der Rechtspsychologie. Hierzu werden Kenntnissen und Methoden für forschungsbezogene und eigenverantwortliche psychologische Tätigkeiten vermittelt und vertieft. Zudem werden im Studiengang psychologische Grundlagen- und Anwendungsfächer mit engem Bezug zu rechtspsychologischen Themen vertieft.

Das Kompetenzprofil des Studiengangs mit seinem Studienschwerpunkt in der Rechtspsychologie zielt insbesondere auf eine Befähigung zur Ausübung von rechtspsychologischen Tätigkeiten ab. Die Studierenden erlangen die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, um komplexe Problemstellungen im Kontext von Wissenschaft und Forschung oder in den vielseitigen anwendungsorientierten Kontexten des Faches auf fundierter wissenschaftlicher Basis zu analysieren und zu lösen. Sie verbinden wissenschaftliche Erkenntnisse der Psychologie mit praktischem Wissen, um eigenständig rechtspsychologische Fragestellungen und Aufgaben zu bearbeiten und sind dabei für die vielfältigen Herausforderungen in den rechtspsychologischen Tätigkeitsfeldern sensibilisiert und vorbereitet.

Zielgruppe dieses Masterstudiengangs sind - insbesondere berufstätige - Personen, die

- bereits einen akademischen Abschluss im Bereich Psychologie (B.Sc.) oder einen gleichwertigen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben haben,
- einen akademischen Abschluss M.Sc. in Psychologie erwerben wollen und
- insbesondere in einem rechtspsychologischen Tätigkeitsfeld arbeiten möchten.

Der Studiengang findet im Fernstudium statt und kann berufsbegleitend absolviert werden.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung**

Die Qualifizierungsziele werden als stimmig entsprechend dem Anspruch eines konsekutiven Psychologie-Studiengangs der Rechtspsychologie erachtet.

Insgesamt werden das Curriculum und die Studiengangskonzeption als geeignet angesehen, um die Qualifikationsziele zu erreichen. Die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) werden eingehalten.

Der Profilananspruch des Fernstudiums wird vollumfänglich erfüllt.

Einzelne curriculare Aspekte werden aus Sicht des Gutachterinnengremiums kritisch betrachtet und werden mit Hinweisen verbunden:

- Das Modul „Grundlagen der Rechtspsychologie“ umfasst nur den Themenbereich der Kriminalpsychologie, Inhalte der forensischen Psychologie als Teilbereich fehlen. Daher ist das Modul umzubenennen oder entsprechend zu erweitern.
- Im Modul „Psychologische Diagnostik“ ist ein Präsenzseminar erforderlich, um die angestrebten diagnostischen Kompetenzziele zu erreichen (u.a. zur Ermöglichung direkter Beobachtungen und Rückmeldungen, praktischer Übungen, einer interaktiven Lernumgebung).
- Die Module „Praktikum mit Supervision“ und „Master-Thesis“ sind verbindlich im Handlungsfeld der Rechtspsychologie zu verankern.
- Zur Erreichung der angestrebten Berufserfahrungen wird als notwendig erachtet, das Praktikum verbindlich in einer hochschulexternen Praktikumsstelle zu absolvieren und nicht in Form eines Praktikumsprojekts im Hochschulkontext.

Weiterhin sollte im Modul „Forschungsmethoden“ der Anteil qualitativer Methoden ergänzt werden, um dem Kompetenzziel vertiefter Kenntnisse des Mixed Method-Ansatzes und den beruflichen Anforderungen der Rechtspsychologie (z.B. inhaltliche Analysen, Aktenanalyse von Rechtsgutachten) besser zu entsprechen. Zudem erscheint den Gutachterinnen die Bereitstellung von Vorlesungen in Form von Videos sinnvoll.

Die Hochschule hat die Auflagenempfehlungen geprüft und einzelne bereits umgesetzt. Diese können aus Sicht des Gutachterinnengremiums entfallen. Es spricht folgende Auflagenempfehlungen und Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung aus:

*Auflage: Die Hochschule integriert im Modul „Psychologische Diagnostik“ ein Präsenzseminar, um den Erwerb der diagnostischen Kompetenzen adäquat zu fördern (u.a. zur Ermöglichung direkter Beobachtungen und Rückmeldungen, praktischer Übungen, einer interaktiven Lernumgebung).*

*Auflage: Die Hochschule macht ein externes Praktikum in einer Praktikumsstelle für Studierende verpflichtend und streicht die Regelung in § 4, Abs. 8 der Praktikumsordnung, dass die Studierenden in Ausnahmefällen von der Ableistung des Praktikumsprojekts in einer Praktikumsstelle befreit werden können.*

*Empfehlung: Die Hochschule verstärkt im Modul „Forschungsmethoden“ die Vermittlung qualitativer Forschungsmethoden, um dem Kompetenzziel einer vertieften Kenntnis des Mixed Method-Ansatzes sowie den fachlichen und beruflichen Anforderungen der Rechtspsychologie stärker zu entsprechen (z.B. inhaltliche Analysen, Aktenanalyse von Rechtsgutachten).*

*Empfehlung: Die Hochschule macht den Studierenden das Lehr-Lern-Format Vorlesung in Form von Videos zugänglich.*

*Empfehlung: Die Hochschule prüft im Studienbetrieb regelmäßig und engmaschig, inwiefern der Workload passend konzipiert ist.*

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudakkVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudakkVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

An der Euro-FH findet kein Semesterbetrieb statt. Über das gesamte Jahr wird fortlaufend immatrikuliert. Die Studiendauer des Fernstudiengangs wird in Quartalen (Vollzeitvarianten) und Terialen (Teilzeitvarianten) festgelegt.

Bei dem Masterstudiengang „Psychologie (M.Sc.) mit dem Schwerpunkt Rechtspsychologie“ handelt es sich um einen konsekutiven Studiengang mit 120 ECTS-Punkten. Dieser hat eine Regelstudienzeit von acht Terialen bzw. Quartalen. Er kann in einer Vollzeit-Variante mit einer Regelstudienzeit von 24 Monaten bzw. in einer Teilzeit-Varianten mit 32 Monaten studiert werden.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangprofile ([§ 4 StudakkVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Mit der Abschlussarbeit, die im 7. und 8. Quartal bzw. Terial anzufertigen ist und 30 ECTS-Punkte umfasst, zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus dem Fachgebiet der Rechtspsychologie innerhalb von acht Monaten (Teilzeitvariante) bzw. sechs Monaten (Vollzeitvariante) selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Weitere Aspekte der Abschlussarbeit (Sprache, Bewertung etc.) sind unter § 24 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Europäischen Fernhochschule Hamburg geregelt.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudakkVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen sind unter § 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge geregelt.

Für den Studiengang Psychologie (M.Sc.) mit dem Schwerpunkt Rechtspsychologie gelten darüber hinaus die Regelungen in § 2, Abs. 1 der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung.

Demgemäß müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber die nachstehenden Voraussetzungen für die Zulassung erfüllen:

- a) Ein abgeschlossenes, grundständiges Studium im Studiengang Psychologie an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten oder ein hierzu als gleichwertig zu erachtender Hochschulabschluss (vgl. § 2 Abs. 2).

- b) Ausreichende Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen. Für die Überprüfung der Englischkenntnisse steht den Bewerbern ein Selbsttest mit der Möglichkeit, die Englischkenntnisse auszuwerten, auf der Euro-FH-Homepage zur Verfügung.
- c) Lebenslauf, Lichtbild als jpg-Datei sowie Krankenversicherungsnachweis.

Wurde das Vorstudium nicht im allgemeinen Bachelorstudiengang Psychologie (180 ECTS-Punkte) absolviert, aber mit einem Schwerpunkt (z. B. Wirtschaftspsychologie, Angewandte Psychologie, Gesundheitspsychologie, u. a.), wird gemäß § 2, Abs. 2 das vorgelagerte Bachelor-Studium auf fachliche Einschlägigkeit unter Berücksichtigung der von der Deutschen Gesellschaft für Psychologie entwickelten Standards für Psychologie-Studiengänge geprüft. Die Entscheidung hierüber trifft grundsätzlich die Studiengangsdekanin bzw. der Studiengangsdekan, im Konfliktfall der Zulassungsausschuss. Hierzu sind durch den Bewerber oder die Bewerberin Kenntnisse nachzuweisen durch eine Mindestanzahl von erworbenen ECTS-Punkten in

- a) den Grundlagenfächern der Psychologie (Allgemeine Psychologie I und II, Biologische Psychologie, Entwicklungspsychologie, Differentielle Psychologie, Sozial-psychologie)
- b) Methodenlehre und Statistik
- c) psychologischer Diagnostik und Testtheorie
- d) den Anwendungsfächern der Psychologie (z. B. Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie)

sowie durch erstes erworbenes Handlungswissen und erworbene Handlungsfertigkeiten, die typisch für die Ausübung psychologischer Tätigkeiten sind.

Sofern ECTS-Punkte gemäß § 2 Abs. 2 fehlen, können gemäß § 2, Abs. 3 die entsprechenden Inhaltsbereiche des Bachelor-Studiums durch Brückenkurse nachgeholt werden. Die Entscheidung hierüber sowie die inhaltliche Festlegung erfolgt durch die Studiengangsleitung. In diesem Fall erfolgt ein gesonderter Vermerk im Diploma Supplement, welches in der neuesten Version verwendet wird. Die fehlenden Inhaltsbereiche können unter einer vorbehaltlichen Zulassung zum Studium nachgeholt werden, sofern dem keine fachlichen Gründe entgegenstehen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudakkVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Das Diploma Supplement für alle Studiengänge erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen. Es entspricht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten aktuellen Fassung von 2018. § 26 der jeweiligen allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung an der Euro-FH regelt, dass den Absolventinnen und Absolventen die neueste Version des Diploma Supplements ausgehändigt wird.

Die Abschlussbezeichnungen richten sich nach der inhaltlichen Ausgestaltung des Studiengangs und entspricht den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010.

Damit sind der Abschlussgrad „Master of Science (M.Sc.)“ und die Studiengangsbezeichnung „Psychologie mit dem Schwerpunkt Rechtspsychologie“ von der fachgebietlichen/inhaltlichen Zuordnung angemessen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Modularisierung ([§ 7 StudakkVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Alle Module erstrecken sich auf maximal zwei Quartale bzw. Tertiale.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehr- und Lernformen, zu Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System, zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Leistungspunktesystem ([§ 8 StudakkVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang „Psychologie (M.Sc.) mit dem Schwerpunkt“ umfasst 120 ECTS-Leistungspunkte (Vollzeit und Teilzeit).

Jedem ECTS-Leistungspunkt ist entsprechend den berufsethischen Richtlinien des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden zugeordnet. Pro Quartal (Vollzeitvariante) / Terial (Teilzeitvariante) sind in beiden Studiengängen zwischen 14 und 16 ECTS-Leistungspunkten vorgesehen.

Der Bearbeitungsumfang der Abschlussarbeit beträgt 16 ECTS-Leistungspunkte. Sie soll in den letzten beiden Quartalen bzw. Terialen angefertigt werden. In der Vollzeitvariante haben die Studierenden eine Bearbeitungszeit von vier Monaten, in der Teilzeitvariante von fünf Monaten.

Mit Abschluss des Masterstudiums werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums sowie ggf. – je nach Umfang des Erststudiums – zusätzlich unter Einbeziehung eines kompensatorischen Brückenkurses oder einschlägiger Berufserfahrung in der Regel 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht (siehe Ausführungen unter Kapitel § 5 StudakkVO Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennungs- und Anrechnungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge regelt unter § 3, dass:

- ✓ Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich aner-

kannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, auf Antrag anerkannt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen/Lernergebnisse kein wesentlicher Unterschied zu den Anforderungen des Zielstudiengangs besteht, und

- ✓ dass auf Antrag sonstige Kenntnisse und Qualifikationen angerechnet werden können, wenn die in diesem Rahmen erworbenen Kompetenzen denen der Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Niveau gleichwertig sind. Die Anrechnung erfolgt in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 40 Abs. 2 HmbHG).

Im Falle einer Ablehnung der Anerkennung bzw. Anrechnung von Prüfungsleistungen wird diese schriftlich durch die Studiengangsleitung begründet (vgl. § 5 Abs. 3 S. 2 Anerkennungs- und Anrechnungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Begutachtung wurde als digitale Begehung durchgeführt.

Dem Gutachterinnengremium wurde die Gelegenheit gegeben, mit Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule (Hochschulleitung, Studiengangsleitungen, Lehrende, Verwaltungsmitarbeiter) sowie mit Studierenden und Absolvent/-innen aus fachlich ähnlichen Referenzstudiengängen zu sprechen.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudakkVO)*

#### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkVO)**

##### **Sachstand**

Bei dem Studiengang handelt es sich vom Profil her um einen konsekutiven Master-Studiengang der Psychologie mit 120 ECTS-Punkten, der sich an Absolventinnen und Absolventen eines grundständigen Studiums im Bachelorstudiengang in Psychologie oder eines als gleichwertig zu erachtenden Studiengangs/Hochschulabschlusses richtet. Er baut dementsprechend auf Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf, die im Rahmen eines solchen qualifizierten Studiums im Bereich Psychologie in einem gewissen Mindestumfang erworben wurden. Näheres ist in den Zulassungsvoraussetzungen in § 2 der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung beschrieben (vgl. Anlage 7, § 2).

Die Zielsetzung des Studienganges ist allgemein in § 1 wie folgt beschrieben: „Das Ziel des Studienganges ist es, Studierende auf eine selbständige Ausübung des Berufs als Psychologin bzw. Psychologe vorzubereiten, sowie Kenntnisse und Methoden für forschungsbezogene und eigenverantwortliche Tätigkeiten zu vermitteln.“ Dazu vertiefen die Studierenden die bereits im vorgelagerten Bachelorstudium erworbenen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, sodass sowohl erweiterte Forschungs- und Methodenkompetenzen als auch anwendungsorientierte Kompetenzen zur psychologischen Diagnostik, zur Gutachtenerstellung, zur Planung und Gestaltung von psychologischen Interventionen sowie komplexe Problemlöse- und Reflexionskompetenzen erworben werden. Diese beziehen sich sowohl auf den Kontext von Wissenschaft und Forschung als auch auf vielfältige anwendungsbezogene Kontexte des Faches. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Psychologie werden dabei mit Handlungswissen verknüpft, um selbstständig neue Lösungsansätze für Fragestellungen und Herausforderungen in psychologischen Berufsfeldern – insbesondere in den Berufsfeldern der Rechtspsychologie – zu entwickeln und umzusetzen. Damit befähigt der Studiengang die Absolventinnen und Absolventen zu einer weitgehend selbständigen Arbeit in vielfältigen psychologischen – insbesondere rechtspsychologischen – Anwendungsfeldern und qualifiziert sie für eine eigenständige und verantwortliche Tätigkeit als Psychologin oder Psychologe in Forschung und Praxis.

Im vorgelegten Selbstbericht der Hochschule werden die Qualifikationsziele im Hinblick auf die Dimensionen „Wissenschaftliche Befähigung“, „Berufsqualifizierung“ und – neben den spezifischen fachbezogenen Kompetenzen – im Bereich „Erweiterter Kompetenzerwerb“ unter Bezug

auf relevante Arbeitsfelder erläutert. Hierbei werden neben der Dimensionen der Qualifizierung für eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auch die Dimension der Persönlichkeitsentwicklung berücksichtigt.

Das Curriculum des Studiengangs orientiert sich auch in den dargelegten Qualifikationszielen an den Empfehlungen des Vorstandes der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) für Masterstudiengänge in der Psychologie und gewährleistet zusammen mit dem Bachelorstudiengang eine hohe Qualität des Psychologiestudiums an der Euro-FH.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifizierungsziele sind stimmig entsprechend dem Anspruch eines konsekutiven Psychologie-Studiengangs der Rechtspsychologie festgelegt. Neben der wissenschaftlichen Befähigung und der Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit umfassen sie den Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung und zum gesellschaftlichen Engagement. Sie beziehen die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) und die Kompetenzziele des Berufsbilds Psychologie des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) mit ein. Die angestrebten Lernergebnisse sind schlüssig und kompetenzorientiert in der Prüfungsordnung sowie in den Modulbeschreibungen verankert.

Das Modul „Forschungsmethoden“ sieht vor, dass Studierenden „tiefgreifende theoretische und praktische Kenntnisse der quantitativen und qualitativen empirischen Sozialforschung sowie des Mixed Methods-Ansatzes“ erwerben. Dies entspricht aus Sicht der Gutachterinnengremiums den fachlichen und beruflichen Anforderungen in der Rechtspsychologie (z.B. inhaltliche Analysen und Aktenanalyse von Rechtsgutachten). Die vorgesehenen Modulhalte fokussieren jedoch auf quantitative Forschungsmethoden, sodass die Kompetenzziele nicht optimal mit den vermittelten Modulhalten übereinstimmen und in stärkerem Umfang auch qualitative Methoden berücksichtigt werden sollten. (Siehe hierzu die Empfehlung im Abschnitt Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO).

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkVO)**

#### **Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO)**

#### **Sachstand**

Die allgemeinen Lehr- und Lernformen im Format des Fernstudiums sind in § 5 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung beschrieben. Folgende Lehrmaterialien werden eingesetzt:

- ✓ Studienheft, ein zur Vermittlung der Lehrinhalte von der Euro-FH nach hochschuldidaktischen Erkenntnissen erstellter Lehrbrief,
- ✓ audiovisuelle Medien, wie beispielsweise Videos, Lehrfilme, Flashcards, Hörbücher sowie
- ✓ sonstige Lehrmaterialien wie schriftliche oder elektronisch übermittelte Informationen.

Bei Flashcards handelt es sich um eine Art elektronische Karteikarten, die in Zusammenarbeit mit den Lehrenden inhaltliche Zusammenfassungen zu bestimmten Themengebieten den Studierenden zur Verfügung stellt (vgl. Selbstbericht, S. 30).

Folgende Lehrveranstaltungen kommen grundsätzlich zum Einsatz:

- a) Vorlesung, (ggf. Online-)Veranstaltung, in der der Lehrstoff von Dozierenden zusammenhängend dargestellt wird; in einem Vortrag werden unter aktiver Beteiligung der Studierenden Fakten und Methoden vermittelt.
- b) Seminar, eine (ggf. Online-)Veranstaltung, in der eine begrenzte Anzahl von Studierenden Einzel- und Gruppenbeiträge leistet und die Inhalte unter Leitung der Dozierenden gemeinsam behandelt werden,
- c) Übung, eine (ggf. Online-)Veranstaltung, in der der Lehrstoff von Dozierenden auszugsweise vermittelt wird und die Studierenden von den Dozierenden vorgegebene Aufgaben lösen,
- d) Repetitorium, eine (ggf. Online-)Veranstaltung, in der die Dozierenden die Lehrinhalte wiederholen und mit den Studierenden einüben,
- e) sonstige Lehrveranstaltungen wie fachübergreifende, onlinegestützte Projekte.

In § 13 sind die Arten von Prüfungsleistungen geregelt, die grundsätzlich Klausuren, Open-Book Klausuren, mündliche Prüfungen, Präsentationen, Hausarbeiten oder Projektarbeiten umfassen können.

Im Studiengang „Psychologie (M.Sc.) mit dem Schwerpunkt Rechtspsychologie“ kommen Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Präsentationen sowie Webinare und Virtuelle Seminare eine Master-Thesis zum Einsatz.

Das Fernstudium eröffnet durch ein flexibles Studiensystem, wie z. B. monatliche Prüfungstermine an Samstagen, Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium (vgl. im Selbstbericht S. 24 f.). Hierbei werden die Studierenden jederzeit von ihren Tutorinnen und Tutoren unterstützt und in ihrem Lernfortschritt begleitet. Im Rahmen der Evaluation können die Studierenden inhaltliche Verbesserungsvorschläge sowie Ideen zur Optimierung der Lernprozesse einbringen. Über den Online-Campus ist jederzeit ein Austausch mit der Hochschule, den Lehrenden und anderen Studiengangsteilnehmerinnen und Teilnehmern möglich.

Das Curriculum des Studiengangs „Psychologie (M. Sc.) mit dem Schwerpunkt Rechtspsychologie“ ist wie folgt aufgebaut:

Psychologie (M.Sc.) mit Schwerpunkt Rechtspsychologie - Curriculumsübersicht														
Modul-Nr.	Modul/Studieneinheit	Credit Points in Quartalen/Terialen*								Gesamt		Veranstaltungsform	Prüfungsleistungen (Dauer in Min.) sowie Prüfungsform	Gewichtung für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	Stunden Kontaktzeit	Stunden Selbststudium			
<b>1</b>	<b>Forschungsmethoden</b>	4	6							2	298			10/110
	Empirische Sozialforschung: Vertiefung	2										F	Klausur (120 Min.)	
	Multivariate Analysemethoden	2	4									F		
	Evaluationsforschung		2									F		
<b>2</b>	<b>Psychologische Diagnostik</b>	4	6							0	300			10/110
	Der diagnostische Prozess	2										F	Hausarbeit (6 Wochen)	
	Diagnostik und Intervention in Anwendungsfeldern	2										F		
	Gutachtentechnik		6									F		
<b>3</b>	<b>Neuropsychologie</b>	6								18	162			6/110
	Neuropsychologische Grundlagen und Therapieansätze	4										F	Klausur (120 Min.)	
	Neuropsychologische Forschung (inkl. Seminar)	2										F/VS		
<b>4</b>	<b>Grundlagen der Rechtspsychologie</b>	4	2							2	178			6/110
	Kriminalpsychologische Grundlagen		4									F	Klausur (120 Min.)	
	Ausgewählte Kriminalitätsphänomene		2									F		
<b>5</b>	<b>Entwicklungspsychopathologie</b>	6								2	178			6/110
	Klinische Kinderpsychologie und Entwicklungspsychopathologie		4									F	Klausur (120 Min.)	
	Entwicklungspsychopathologische Forschung		2									F		
<b>6</b>	<b>Recht</b>	6								2	178			6/110
	Grundlagen des Rechts		2									F	Klausur (120 Min.)	
	Einführung in das Familienrecht		2									F		
	Einführung in das Strafrecht		2									F		
<b>7</b>	<b>Forensisch relevante psychische Störungen</b>	6								2	178			6/110
	Relevanz psychischer Störungen für den forensischen Kontext		3									F	Klausur (120 Min.)	
	Forensisch relevante psychische Erkrankungen		3									F		
<b>8</b>	<b>Evaluation und Angewandte Diagnostik</b>	6								0	180			6/110
	Grundlagen der Evaluation		4									F	Hausarbeit (6 Wochen)	
	Angewandte Diagnostik		2									F		
<b>9</b>	<b>Psychologische Sachverständigentätigkeit im Straf- und Familienrecht</b>	4	6							16	284			10/110
	Aufgabe und Stellung von psychologischen Sachverständigen im Gerichtsverfahren		1									F	Projektarbeit (6 Wochen)	
	Psychologische Begutachtung zu familienrechtlichen Fragestellungen		2									F		
	Begutachtung zu aussagepsychologischen Fragestellungen		1	1								F		
	Sachverständige Beurteilung des Täters im strafrechtlichen Erkenntnisverfahren			3								F		
	Psychodiagnostische Verfahren im Kontext rechtspsychologischer Sachverständigentätigkeit (inkl. Seminar)			2								VS		
<b>10</b>	<b>Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse</b>	4	4							8	232			8/110
	Individuelles Forschungsprojekt		4	2								F	Projektarbeit (6 Wochen)	
	Forschungskolloquium – Seminar		2									VS		
<b>11</b>	<b>Rechtspsychologisches Praktikum mit Supervision</b>	5	5							60	240			0/110
	Berufsfelder der (Rechts-)Psychologie		2									F	Projektarbeit (6 Wochen)	
	Rechtspsychologisches Praktikumsprojekt		3	3								P		
	Supervision		2									2 W		
<b>12</b>	<b>Psychologische Tätigkeit im Straf- und Maßregelvollzug und bei der Polizei</b>	6								0	180			6/110
	Sachverständige Beurteilung im strafrechtlichen Vollstreckungsverfahren		2									F	Projektarbeit (6 Wochen)	
	Diagnostik und Behandlung im Straf- und Maßregelvollzug		2									F		
	Polizeipsychologie		2									F		
<b>13</b>	<b>Master-Thesis</b>	15	15							8	892			30/110
	Individuelle Forschungsarbeit		15	13								F	1 Master - Thesis ( 6 Monate TZ / 8 Monate VZ)	
	Abschlusskolloquium – Seminar		2									VS		
<b>Summe</b>		14	16	14	16	15	15	15	15	120	3480			
		120								3.600				

### **Methodenfächer (20 ECTS-Punkte)**

Im Bereich der Methodenfächer steht die Ausweitung und Vertiefung von allgemeinen forschungs- und praxisbezogenen Schlüsselqualifikationen, welche das wissenschaftliche „Handwerkszeug“ von Psychologinnen und Psychologen darstellen, im Zentrum. Im Modul „Forschungsmethoden“ werden dazu Grundlagen der empirischen Sozialforschung, multivariate Analysemethoden sowie Methoden der Evaluationsforschung vermittelt. Im Modul „Psychologische Diagnostik“ erlangen die Studierenden Wissen und Kompetenzen zum diagnostischen Prozess, zu Diagnostik und Intervention in Anwendungsfeldern und zur Gutachtentechnik.

### **Grundlagenvertiefungen (12 ECTS-Punkte)**

In den Modulen „Entwicklungspsychopathologie“ und „Neuropsychologie“ vertiefen die Studierenden grundlegendes Wissen aus den Bereichen der Entwicklungspsychologie und der biologischen Psychologie, das bereits in die psychologischen Anwendungsbereiche der klinischen und pädagogischen Psychologie hineinragt. Diese Module legen zugleich ein Fundament für Inhalte aus den rechtspsychologischen Schwerpunktmodulen, indem sie u.a. das Wissen und das Verständnis hinsichtlich der Entwicklung von dissozialem Verhalten und hinsichtlich der Diagnostik neuropsychologischer Auffälligkeiten aufbauen.

### **Anwendungsvertiefungen (22 ECTS-Punkte)**

Der Bereich der Anwendungsvertiefungen umfasst die zwei Module „Evaluation und angewandte Diagnostik“ sowie „Forensisch relevante psychische Störungen“. Im erstgenannten Modul werden anwendungsorientiert Kenntnisse über diagnostische und evaluative Prozesse vertieft und erweitert. Im zweitgenannten Modul erlangen und vertiefen die Studierenden Kenntnisse über die Epidemiologie, Ätiologie und Behandlung von Störungsbildern, die in den forensischen Arbeitsfeldern besonders bedeutsam sind. Beide Module stellen Flankierungen und Ergänzungen für die rechtspsychologischen Schwerpunktmodule dar.

### **Schwerpunkt (22 ECTS-Punkte)**

Der rechtspsychologische Schwerpunkt bildet sich aus drei Modulen. Im Modul „Grundlagen der Rechtspsychologie“ werden zunächst breites und tiefes fachbezogenes Grundlagenwissen und -verständnis aufgebaut. Dies erfolgt unter Verwendung zahlreicher interdisziplinärer Bezüge zu den besonders relevanten Nachbarwissenschaften (v.a. Rechtswissenschaften, Soziologie und Pädagogik). Die beiden Module „Psychologische Sachverständigentätigkeit im Straf- und Familienrecht“ und „Psychologische Tätigkeit im Straf- und Maßregelvollzug und bei der Polizei“ setzen einen stark anwendungsorientierten Fokus auf Tätigkeiten. Dabei werden zu den häufigsten rechtspsychologischen Aufgaben und Fragestellungen in den rechtspsychologischen Tätigkeitsfeldern die zentralen inhaltlichen, rechtlichen und methodischen Kenntnisse und Kompetenzen ausgebildet.

### **Ergänzungsbereich (6 ECTS-Punkte)**

Dieser Studienbereich besteht aus dem Modul „Praxisprojekt Digitale Kommunikation“ (6 ECTS). In diesem Modul setzen Studierende das zuvor Erlernte in die Praxis um, in dem sie selbständig ein Projekt mit einer Praxisstelle umsetzen. Inhaltlich knüpfen die selbst gewählten Projekte an Module aus dem Studiengang an und setzen Werkzeuge, Theorien und Methoden der digitalen Kommunikation und KI in der Praxis ein. Das Praxisprojekt wird von den Studierenden in einem Webinar präsentiert und sie erhalten Feedback, das sie zur Reflexion nutzen.

### **Externes Praktikum (10 ECTS-Punkte)**

In diesem Bereich absolvieren die Studierenden ein berufsbezogenes Praktikum im Umfang von 6

Wochen in Vollzeit, welches die konkrete Berufsfeldorientierung und Professionalisierung der Studierenden gewährleistet und ihre Reflektionsfähigkeit über psychologische berufspraktische Tätigkeiten ausbaut. Das Praktikum findet in einem rechtspsychologischen Tätigkeitsbereich statt, wird durch eine erfahrene Psychologin bzw. einen erfahrenen Psychologen angeleitet. Im Modul erweitern und vertiefen die Studierenden zunächst im Selbststudium ihre Kenntnisse über die wichtigsten Berufsfelder von Psychologen in ausgewählten Schwerpunkten. Im Rahmen des anschließenden Berufspraktikums sollen die Studierenden nach Möglichkeit einen Fall bearbeiten oder eine einfache psychologische Maßnahme selbstständig durchführen. Vorbereitend und nachbereitend präsentieren und diskutieren sie Erwartungen und Vorannahmen sowie ihre tatsächlich gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse jeweils in einem Webinar. Dort erhalten sie ein individuelles Feedback von anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie Lehrenden. Mit Hilfe dieser Supervision haben die Studierenden die Möglichkeit, die eigenen praktischen Erfahrungen vertieft zu reflektieren.

Den Abschluss des Studiengangs bildet die Master-Thesis mit 30 ECTS-Punkten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Insgesamt ist das Curriculum aus Sicht des Gutachterinnengremiums stimmig konzipiert und geeignet, um die Qualifikationsziele umzusetzen. Es orientiert sich an den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) und entspricht den Standards konsekutiver psychologischer Master-Studiengänge.

Bezüglich der Module „Neuropsychologie“ und „Evaluation und angewandte Diagnostik“ wurde diskutiert, inwiefern der Umfang der Vertiefung im konsekutiv angelegten Master relevant und nicht ggf. überdimensioniert ist. Die Bedeutung der Module wurde jedoch während der Begehung von der Studiengangsleitung nachvollziehbar begründet und wird als fachlich stimmig erachtet.

Einzelne curriculare Aspekte werden von den Gutachterinnen nach intensiver Diskussion kritisch betrachtet:

- Im Modul „Forschungsmethoden“ sollen die Studierenden laut Modulbeschreibung „tiefgreifende theoretische und praktische Kenntnisse der quantitativen und qualitativen empirischen Sozialforschung sowie des Mixed Methods-Ansatzes“ erwerben. Um den formulierten Kompetenzziele sowie den fachlichen Anforderungen im Bereich der Rechtspsychologie besser zu entsprechen (z.B. inhaltliche Analysen und Aktenanalyse von Rechtsgutachten), erachten die Gutachterinnen eine stärkere Vermittlung qualitativer Methoden im Modul für sinnvoll und der Qualität zuträglich.
- Das Modul „Grundlagen der Rechtspsychologie“ umfasst ausschließlich Studieneinheiten zu kriminalpsychologischen Inhalten („Kriminalpsychologische Grundlagen“, „Ausgewählte Kriminalitätsphänomene“), während der Bereich der Forensische Psychologie als Themenfeld der Rechtspsychologie nicht vermittelt wird. Insofern ist das Modul in „Grundlagen der Kriminalpsychologie“ umzubenennen oder, alternativ, um Inhalte der Forensischen Psychologie zu ergänzen, wobei das Gutachterinnengremium die Erweiterung um Grundlagen der forensischen Psychologie als sinnvoll für den weiteren Studienverlauf erachtet.

Ein weiterer Diskussionspunkt betraf die fachliche Verankerung des externen Praktikums und der Master-Thesis:

- Laut Praktikumsordnung § 4, Abs. 2 soll das Praktikum „schwerpunktspezifisch in einer Praktikumsstelle abgeleistet werden, in der psychologisches Handeln in der Praxis erfahrbar wird und die übernommenen Aufgaben müssen inhaltlich dem Aufgaben- und Tätigkeitsprofil eines

Psychologen entsprechen“. Während der Begehung wurde hierzu ausgeführt, dass die Durchführung des Praktikums in einem rechtspsychologischen Handlungsfeld erfolgen solle, aber nicht zwingend vorgegeben sei.

- Auch zur Master-Thesis wurde erläutert, dass sich diese auf einen Gegenstand der Rechtspsychologie beziehen sollte, ohne dass dies jedoch verpflichtend vorgegeben ist.

Aus Sicht des Gutachterinnengremiums ist zur Erreichung der Qualifikationsziele eine verpflichtende Verankerung sowohl des Praktikums als auch der Masterthesis im Gegenstandsbereich der Rechtspsychologie notwendig und in den Dokumenten transparent festzulegen.

Das hochschulexterne Praktikum mit Supervision wird in verschiedenen Varianten (bei berufs begleitend Studierenden im arbeitgebenden Unternehmen, in einem nichtarbeitgebenden Unternehmen, in Voll- oder in Teilzeit) angeboten. Die Orientierung an den Zielgruppenbedarfen durch verschiedene Varianten und die Betreuung während der Praktikumsphase werden grundsätzlich als positiv erachtet. Kritisch wird gesehen, dass Studierende von der Ableistung des Praktikumsprojekts in einer Praktikumsstelle in besonderen Ausnahmefällen befreit werden können (vgl. § 4, Abs. 8 der Praktikumsordnung) und die Möglichkeit haben, alternativ ein hochschulisches Praktikumsprojekt außerhalb eines konkreten rechtspsychologischen Einrichtungskontextes zu absolvieren (vergleichbar einer hochschulischen Projektarbeit). Nach eingehender Diskussion kommt das Gutachterinnengremium zur Einschätzung, dass ein Praktikum innerhalb einer Praktikumeinrichtung notwendig ist, um die angestrebte berufsfeldbezogene Qualifizierung zu erreichen.

Weiterhin wurde kritisch diskutiert, dass anwendungsbezogene Inhalte wie Diagnostik ausschließlich über das asynchrone Fernstudium vermittelt werden. Z.B. sieht das Modul „Psychologische Diagnostik“ die Vermittlung diagnostischer Kompetenzen ohne ein begleitendes Seminar (z.B. Präsenz- oder Virtuelles Seminar) vor (ebenso das Modul „Evaluation und angewandte Diagnostik“). Zur Erreichung der angestrebten Lern- und Qualifikationsziele sieht das Gutachterinnengremium mit Blick auf die Anforderungen der Diagnostik die Verankerung eines Präsenzseminars als zwingend notwendig an (u.a. zur Ermöglichung direkter Beobachtungen und Rückmeldungen, praktischen Übungen, interaktiver Lernumgebung). Dieser Aspekt wurde auch in der Lehrendenrunde diskutiert, in der seitens von Modulverantwortlichen ebenfalls die Notwendigkeit eines Präsenzseminars in der diagnostischen Lehre hervorgehoben wurde.

Aus Sicht des Gutachterinnengremiums ist weiterhin sinnvoll, den Studierenden Vorlesungen als ein spezifisches Lehr-Lern-Format in Form von Videos zugänglich zu machen.

Die Hochschule hat sich im Nachgang zur Begehung mit den in der Abschlussbesprechung ausgesprochenen Auflagenempfehlungen auseinandergesetzt, einzelne Auflagenempfehlungen umgesetzt und die notwendigen Unterlagen eingereicht.

Folgende Anpassungen wurden vorgenommen:

- Das Modul „Grundlagen der Rechtspsychologie“ wurde entsprechend der ausschließlich kriminalpsychologischen Studieneinheiten in „Grundlagen der Kriminalpsychologie“ umbenannt.
- Die Praktikumsordnung für Psychologie-Studiengänge wurde um die Regelung ergänzt, dass das Praktikum verbindlich in einer Einrichtung entsprechend dem jeweiligen Schwerpunkt – im Studiengang Psychologie (M. Sc.) mit dem Schwerpunkt Rechtspsychologie im Bereich der Rechtspsychologie – abgeleistet werden muss (§ 4, Abs. 2). Ergänzend wird auf die spezifische Studien- und Prüfungsordnung verwiesen, die ein Praktikum vorsieht, „das die Anwendung rechtspsychologischer Fachkenntnisse und Fachkompetenzen in geeigneten Organisationen beinhaltet“ (§ 3, Abs. 3).

- Weiterhin wurde in relevanten Dokumenten transparent verankert, dass in der Master-Thesis eine Fragestellung aus dem Gebiet der Rechtspsychologie bearbeitet werden muss.

Aus Sicht des Gutachterinnengremiums können daher die diesbezüglichen Auflagenempfehlungen entfallen. Die übrigen Auflagenempfehlungen bleiben zusammen mit den Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung bestehen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht erfüllt.

Das Gutachterinnengremium spricht folgende Auflagenempfehlung aus:

*Auflage: Die Hochschule integriert im Modul "Psychologische Diagnostik" ein Präsenzseminar, um den Erwerb der diagnostischen Kompetenzen adäquat zu fördern (u.a. zur Ermöglichung direkter Beobachtungen und Rückmeldungen, praktischer Übungen, einer interaktiven Lernumgebung).*

*Auflage: Die Hochschule macht ein externes Praktikum in einer Praktikumsstelle für Studierende verpflichtend und streicht die Regelung in § 4, Abs. 8 der Praktikumsordnung, dass die Studierenden in Ausnahmefällen von der Ableistung des Praktikumsprojekts in einer Praktikumsstelle befreit werden können.*

Weiterhin sprechen die Gutachterinnen folgende Empfehlungen aus:

*Empfehlung: Die Hochschule verstärkt im Modul „Forschungsmethoden“ die Vermittlung qualitativer Forschungsmethoden, um dem Kompetenzziel vertiefter Kenntnisse des Mixed Method-Ansatzes sowie den fachlichen und berufsfeldbezogenen Anforderungen der Rechtspsychologie stärker zu entsprechen (z.B. inhaltliche Analysen und Aktenanalyse von Rechtsgutachten).*

*Empfehlung: Die Hochschule macht den Studierenden das Lehr-Lern-Format Vorlesung in Form von Videos zugänglich.*

### **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Studiengänge sind derart gestaltet, dass Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis ohne Zeitverlust ermöglicht werden. Darüber hinaus sind kostenfreie Unterbrechungen im Studienverlauf, z. B. für längere Auslandsaufenthalte, möglich.

Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen im Ausland belegt wurden, können für alle Studiengänge anerkannt werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen (vgl. § 3 der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge).

Durch das Studiengangformat des Fernstudiums werden die Studieninhalte, einschließlich der Lehrmaterialien, online über die Lernplattform oder durch postalischen Versand der Studienhefte zur Verfügung gestellt. Damit wird den Studierenden eine Flexibilität gegeben, die es ermöglicht, parallel zum Studium einen Auslandsaufenthalt wahrzunehmen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Eine explizite Förderung der studentischen Mobilität, z.B. durch ein verpflichtendes Internationales Seminar, ist curricular nicht vorgesehen. Grundsätzlich hat die Hochschule geeignete Rahmenbedingungen geschaffen, die studentische Mobilität ermöglichen. Die Flexibilität des Fernstudiums und die kostenlosen Unterbrechungsmöglichkeiten fördern zudem Mobilität. Die Anforderung an Anrechnungs- und Anerkennungsmöglichkeiten sind erfüllt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StudakkVO](#))**

#### **Sachstand**

An der Euro-FH sind 44 hauptberufliche Professorinnen und Professoren tätig. Zusätzlich sind sieben wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich Lehre angestellt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird dabei insbesondere durch die hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren gewährleistet.

Jedem Studiengang ist eine Studiengangsleiterin oder ein Studiengangsleiter als hauptamtlich tätige Professorin oder tätiger Professor zugeordnet. Als Studiengangsleitende tragen sie die inhaltliche Verantwortung für den jeweiligen Studiengang.

Zusätzlich zu den hauptberuflich Lehrenden verfügt die Euro-FH über einen großen Pool qualifizierter Tutorinnen und Tutoren, Dozentinnen und Dozenten sowie Autorinnen und Autoren. Dieses nebenberuflich tätige Lehrpersonal ist unterstützend in der Lehre tätig. Ihr Zusammenwirken ist im Qualitätsmanagementkonzept festgeschrieben. Die Tutorinnen und Tutoren fungieren an der Hochschule als fachliche Studierendenbetreuerinnen und Studienbetreuerbetreuer. Pro Modul werden nach Auskunft der Hochschule zwei Tutorinnen und Tutoren, die bei Fragen zu den Studieninhalten kontaktiert werden können, eingesetzt. Über diese Betreuung hinaus sind die Tutorinnen und Tutoren an der Klausur- und Studiengangsentwicklung beteiligt. Sie erstellen und korrigieren Studien- und Prüfungsleistungen. Die Autorinnen und Autoren schließen einen Autorenvertrag mit der Hochschule und erstellen die Studienhefte.

Die Aufgabenprofile und der Umfang der Lehrverpflichtung des haupt- und nebenberuflichen Lehrpersonals sind in der Lehrdeputatsordnung (vgl. Anlage 17) geregelt.

Zur Auswahl und den Anforderungen an die Prüfende vgl. § 10 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- bzw. Masterstudiengänge an der Euro-FH (vgl. Anlage 7) in Verbindung mit § 7 der Grundordnung (vgl. Anlage 2).

Die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer richten sich nach §15 HmbHG i.V. mit § 8 Grundordnung der Euro-FH. In der Berufsordnung werden Verfahrensregeln spezifiziert, die die Objektivität, Transparenz und Zügigkeit der Berufung des wissenschaftlichen Personals verbindlich regeln.

Die Grundordnung der Hochschule sieht in § 8 Abs. 4 vor, dass wissenschaftliche Mitarbeitende Dienstleistungsaufgaben in Forschung, Lehre und Verwaltung der Hochschule übernehmen. Unter der Verantwortung der zuständigen Professorin bzw. des Professors unterstützen sie die Entwicklung und Aktualisierung der Studienmaterialien sowie die Organisation des Studienbetriebs. Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeitende ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

In regelmäßigen Abständen führt die Hochschule Professorinnen- bzw. Professoren- und Lehrenden-Workshops durch, mit dem Ziel, die Weiterentwicklung der Hochschule und die Qualifizierung der Professorinnen- bzw. Professoren- und Lehrendenschaft kontinuierlich zu fördern und zu verbessern (vgl. Selbstbericht S. 21).

Die Ausstattung der Module mit professoralem Personal für den Studiengang „Psychologie (M.Sc.) mit dem Schwerpunkt Rechtspsychologie“ ist in der Lehrverflechtungsmatrix abgebildet; zu allen eingesetzten Professor/-innen sowie zu einer Auswahl von Lehrenden (Autor/-innen, Tutor/-innen, Dozierenden) lagen dem Gutachterinnengremium Lebensläufe vor.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Anhand der eingereichten Lebensläufe war das Vorliegen der benötigten spezifisch rechtspsychologischen Expertise nicht hinreichend nachvollziehbar. Die Hochschule hat daher im Vorfeld der Begehung eine ergänzende Aufzählung weiterer Lehrender und ihrer Qualifikationen mit schwerpunktspezifischer, rechtspsychologischer Expertise eingereicht.

Die vorliegende fachspezifische Qualifikation wird als sehr positiv und als eine gute Grundlage für den Ausbau im Rahmen der weiteren Studiengangsentwicklung angesehen. Die Personalausstattung ist hinsichtlich der benötigten Anzahl der Lehrenden nicht abschließend bewertbar, wird aber ausgehend von den Erfahrungswerten anderer Studiengänge als plausibel erachtet. Die Anforderungen an die Qualifikation der Lehrenden werden formal über die Berufungsordnung sichergestellt. Die Auswahl der externen Lehrenden wird in ihrer Qualität durch die Studiengangsleitungen und Modulverantwortlichen gewährleistet und durch die Fachabteilungen unterstützt.

Im Hinblick auf den Anteil der geplanten externen Lehrenden ist sichergestellt, dass die Lehre zu über 50 % von hauptberuflich Lehrenden der Euro-FH erbracht wird.

Den Gutachterinnen wurde im Rahmen der Begehung eine Übersicht über die Weiterbildungsangebote für Lehrende an der Euro-FH eingereicht, die auch die Kompetenzvermittlung in der Online-Lehre umfasst.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudakkVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Unterstützung der Studierenden durch das Verwaltungspersonal ist durch das Servicekonzept der Euro-FH umfassend gewährleistet. Bereits durch das hausinterne Interessenten- und Bewerber/-innenmanagement finden Beratungen zu Zulassungsvoraussetzungen, Kosten des Studiums, zur Studienfinanzierung, der Struktur und den Zielen des Studiums sowie zu Berufsperspektiven statt (s. Selbstbericht S. 26 ff.).

Eine intensive und qualifizierte Studierendenbetreuung ist Teil des Gesamtkonzeptes der Hochschule. Die Studierenden werden von Beginn ihres Studiums an bis zum Abschluss durchgehend und individuell betreut. Im Wesentlichen werden die Studierenden durch die Abteilungen Interessentenberatung, Studien- und Prüfungsservice sowie der Seminarorganisation unterstützt. Die persönlichen Studienbetreuerinnen und Studienbetreuer stehen als individuelle Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für alle organisatorischen und verwaltungsbezogenen Fragestellungen sowie Fragestellungen zur Lernmotivation und -organisation zur Verfügung.

Die Studierenden im Fernstudium an der Euro-FH sind i.d.R. berufstätig und die Nutzung von Präsenzbibliotheken ist daher nur eingeschränkt möglich. Vor diesem Hintergrund bietet die Euro-FH den Studierenden und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über den passwortgeschützten Online-Campus einen direkten Zugang zu den digitalen Modulen sowie zu Recherchemöglichkeiten und Literatur.

Darüber hinaus erfolgt die Kommunikation zwischen Studierenden, Lehrenden und den Fachtutorinnen und Fachtutoren mit Hilfe von entsprechenden Werkzeugen des Systems. Die Fragen der Studierenden werden zeitnah (werktags binnen 48 Stunden) beantwortet. Chatrooms eröffnen Möglichkeiten der synchronen Kommunikation der Studierenden untereinander. Die Bereitstellung von Informationen sorgt dafür, dass die Studierenden jederzeit über aktuelle Entwicklungen auf dem Laufenden gehalten werden. Für die Studierenden steht eine Beratung und Hilfestellung durch die Fachtutorinnen und Fachtutoren zur Verfügung.

Die Euro-FH nutzt einen Gebäudekomplex gemeinsam mit dem ILS, der Fernakademie für Erwachsenenbildung GmbH sowie der Hamburger Akademie für Fernstudien GmbH. Neben den Büros für Beschäftigte der Euro-FH stehen 20 Seminar- und Gruppenarbeitsräume von bis zu 90 Quadratmetern mit variablen Raumkonzepten - Seminarräume mit bis zu 210 Quadratmetern für 25 bis 210 Personen möglich - mit einer Fläche von ca. 1.200 qm zur Verfügung, sodass die für die Studiengänge vorgesehenen Präsenzveranstaltungen an der Euro-FH in Hamburg durchgeführt werden können. Über die Internetzugänge in den Seminar- und Unterrichtsräumen hinaus gibt es im Seminarbereich und den dazugehörigen Pausenvorräumen W-LAN-Internetzugänge für Studierende, die ihre mobilen Endgeräte mitbringen. Alle Räume und Zugänge sind behindertengerecht ausgestattet und barrierefrei erreichbar.

Für die in Lehre und Forschung vor Ort in Hamburg Tätigen steht eine Freihand-Bibliothek mit Präsenzbestand zur Verfügung.

Für alle Studierenden, Lehrenden und Beschäftigten der Euro-FH besteht ein kostenfreier Zugang zu den diversen Datenbanken. Die Studierenden haben, teilweise abhängig je Studiengang, Zugriff auf folgende elektronische Medien und Datenbanken:

- ✓ EBSCO: (Business Source Premier, eBook Collection (EBSCOhost), APA PsycInfo, PSYN-DEX Literature with PSYNDEX Tests, Regional Business News, OpenDissertations, Library, Information Science & Technology Abstracts, APA PsycTherapy) Springer-Link: 23.000 Medien
- ✓ SpringerLink: ca. 23.000 Medien
- ✓ Statista: Volle Education Lizenz (keine Übersicht)
- ✓ Beck-Online: Hochschulmodul und Personal-Portal mit Gesetzeskommentaren, (Fach-) Zeitschriften, Formularen, Kommentaren, Rechtsprechungen und vielen weiteren Materialien voll zugänglich.
- ✓ Ziel-Verlag: 1.040 Medien
- ✓ Pearson: zwei Lehrbücher
- ✓ WISO: 29.007 Medien
- ✓ Hogrefe: Zeitschrift für Arbeits- und Organisationspsychologie (A&O), alle digitalen Ausgaben seit 1999
- ✓ Hogrefe: Zeitschrift für Frühe Bildung (ZFB) alle digitalen Ausgaben seit 2011
- ✓ Deutsche Institut für Erwachsenenbildung (DIE): 8.502 Medien
- ✓ ERIC – Die Datenbank im Bereich der Erziehungswissenschaften: 363.727 Medien
- ✓ Fachportal Pädagogik: Öffentliche Datenbank
- ✓ PubliSA: Online-Datenbank "PubliSA - Publikationen zur Sozialen Arbeit" kostenlos frei

zugänglich mit deutschsprachigen Publikationen aus dem Bereich der Sozialen Arbeit und ihrer gesellschaftlichen Rahmenbedingungen (Monographien, Sammelwerke), Hinweise zu Recherchemöglichkeiten sowie zu einschlägigen Bibliographien und Verlagen.

Die Euro-FH baut dieses Angebot entsprechend den Bedarfen für Lehre und Forschung schrittweise weiter aus. Darüber hinaus besteht eine Kooperation mit der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg, die die Nutzung der Lieferdienste der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg für Mitglieder der Euro-FH umfasst.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Anforderungen an die Ressourcenausstattung sind aus Sicht des Gutachterinnengremiums erfüllt. Im Vorfeld der Begehung wurde dem Gutachterinnengremium eine Liste an vorliegenden und geplanten Zeitschriften für den Bereich der Rechtspsychologie zur Verfügung gestellt. Ein Zugriff besteht aktuell auf „Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie“, zudem die Open-Access-Zeitschrift „Journal of Forensic Psychology“; geplant ist die Aufnahme der Zeitschriften „Rechtspsychologie“ und „Praxis der Rechtspsychologie“. Die Auswahl ist einschlägig.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 StudakkVO\)](#)**

### **Sachstand**

Gemäß § 11 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- bzw. Masterstudiengänge sind Studienleistungen obligatorische Fern- oder Präsenzstudienleistungen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung zu einer Modulabschlussprüfung erfüllt sein müssen.

Mögliche Prüfungsformen werden in § 13 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung definiert. In den Modulhandbüchern und den Curriculumsübersichten sind die im jeweiligen Modul vorgesehenen Prüfungen hinterlegt.

Durch die bewusst gewählte Struktur der Prüfungsarten wird eine sinnvolle Kombination erreicht, die eine entsprechende Kompetenz- und Qualifikationsentwicklung der Studierenden fördern sowie die weitere Berufsbefähigung der Studierenden ermöglicht (s. Selbstbericht S. 33).

In den vorliegenden Studiengängen kommen folgende Prüfungsleistungen zum Einsatz:

- ✓ Klausur: eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit von 120 Minuten, in der die Studierenden unter Benutzung zugelassener Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbstständig bearbeiten. Sie kann schriftlich oder, sofern modulspezifisch vorgesehen, als Online-Klausur erbracht werden. Bei einer Online-Klausur wird sichergestellt, dass alle gespeicherten Daten eindeutig den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Im Einzelfall kann das Multiple-Choice-Verfahren in Klausuren angewendet werden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfungsleistung zugrundeliegenden Prüfungsstoff in adäquater Weise zu prüfen. Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren sind bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Prüfungsfragen zutreffend beantwortet sind, oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 20 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen unterschreitet, wobei in diesem Fall aber mindestens 40 Prozent der Fragen zutreffend beantwortet sein müssen. Für Online-Klausuren gelten die Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, welche Bestandteil dieser Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung sind. Sie werden auf dem Online-Campus veröffentlicht.

- ✓ Open-Book Klausur: eine schriftliche Prüfung, die computergestützt remote (d.h. an einem selbst gewählten Ort) ohne Aufsicht innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens absolviert wird. Die Prüfung wird zum jeweiligen Klausurstartzeitpunkt in geeigneter und im Vorfeld bekannt gegebener Weise digital übermittelt (bspw. als Download in einem geschützten Bereich). Innerhalb des vorgesehen Zeitfensters (i.d.R. 120 - 180 Minuten) ist die Prüfung zu bearbeiten und gemäß dem vorgesehenen und bekannt gegebenen Verfahren digital an die Hochschule zu übermitteln (bspw. als Upload in einem geschützten Bereich). Zur Absolvierung der Prüfung können die Studierenden auf Hilfsmittel zurückgreifen. Die Studierenden haben mit der Prüfungsleistung eine Erklärung abzugeben, in der sie versichern, dass sie die Prüfungsleistung allein und selbstständig und nur unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel und der angegebenen Quellen angefertigt haben.
- ✓ Hausarbeit: eine dokumentierte, eigenständige, wissenschaftliche Bearbeitung einer gestellten Aufgabe, die den Stoff des zugeordneten Moduls oder der zugeordneten Studieneinheit erweitert oder vertieft.
- ✓ Projektarbeit in drei verschiedenen Versionen:
  - als Dokumentation einer selbst durchgeführten praktischen Leistung, aus der die Planung, Durchführung, Ergebnissicherung und Reflexion hervorgeht,
  - als praktische Übung mit Planung, Durchführung, Ergebnissicherung und Reflexion über eine Dauer von 45 Minuten, oder
  - als Case StudyGgf. umfasst eine Projektarbeit einen Vortrag der Ergebnisse in der Regel im Rahmen von Präsenz- oder Online-Seminaren.
- ✓ Mündliche Prüfung: ein Prüfungsgespräch von 15 bis 45 Minuten als Einzel- oder Gruppengespräch in Präsenz oder Online mit Präferenz der Gruppenprüfung mit Ergebnisprotokoll.
- ✓ Präsentation: ein ggf. mediengestützter freier Vortrag von 15 bis 45 Minuten einer selbst gefertigten schriftlichen Ausarbeitung als Präsenz- oder Online-Prüfung mit anschließender Diskussion oder einem Fachgespräch. Bewertet werden neben dem fachlichen Inhalt auch die rhetorischen Fähigkeiten und die Diskussionsleistung.
- ✓ Abschlussarbeit (§ 24 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung): In der Bachelor-Thesis sollen die Studierenden selbstständig eine dem inhaltlichen Schwerpunkt des gewählten Studiengangs entsprechende Fragestellung bearbeiten und ihre Lösung unter Beachtung der Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens darstellen.

Je nach Anforderung in den einzelnen Modulen wurde eine entsprechende Prüfungsform vorgesehen. Die genaue Verteilung kann den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen entnommen werden (vgl. Anlage 7.2, dort Modulplan).

In Modulen, in denen die Lerninhalte überwiegend mit Studienheften vermittelt werden, werden in der Regel Klausuren oder Hausarbeiten zur Überprüfung des Wissens eingesetzt. In Wissenstransfermodulen kommen z. B. Projektarbeiten und Präsentationen zum Einsatz. Sofern es um eine kritische Reflexion von umfassenden und gesellschaftlichen Fragestellungen geht, wird die inhaltliche Reflexion durch eine Hausarbeit erwartet, die zugleich auf die Thesis vorbereitet (s. Selbstbericht S. 38 ff.).

Schwierigkeitsgrad und Leistungsanforderung sowie Umfang und Form der Prüfungen basieren auf den jeweiligen Inhalten der Module. Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob durch den Lehrstoff die in den jeweiligen Modulen verfolgten wissens- und kompetenzorientierten Ziele erreicht wurden. Um im Vorfeld die eigene Leistungsstärke und Lernfortschritt einschätzen zu können, haben die Studierenden die Möglichkeit, freiwillig Einsendeaufgaben an die Tutorinnen und Tutoren zu senden. Diese werden zeitnah korrigiert und unbenotet zurückgesendet. Jedes Modul

schließt i.d.R. mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab.

Für beide Studiengänge gilt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge an der Euro-FH. Zudem gelten jeweils die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen, die rechtsgeprüft sind.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die eingesetzten Prüfungsformen werden als geeignet zur Umsetzung und Bewertung der Kompetenzziele angesehen, die Prüfungsverwaltung ermöglicht eine professionelle und studierendenorientierte Bearbeitung.

Die digitalen Prüfungsformate (Online- Klausuren, Proctoring) unterstützen den fernstudiendidaktischen Anspruch und fördern die Flexibilität.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 StudakkVO\)](#)**

#### **Sachstand**

Gemäß den Angaben des Selbstberichts (s. S. 24) wird die Studierbarkeit durch folgende Elemente gewährleistet:

- ✓ eine geeignete Studienplangestaltung,
- ✓ eine der vorgesehenen ECTS-Punktezahle je Modul inhaltlich und aufwandsbezogen angemessene Zusammenstellung und Abstimmung von Studienmaterial, Lern- und Prüfungsform, eine intensive und kompetente Studierendenbetreuung,
- ✓ eine flexible Prüfungsorganisation monatlich an zehn verschiedenen Prüfungszentren in Deutschland, weiterhin die Durchführung von Klausuren wahlweise als Online-Klausur (Proctoring),
- ✓ eine gebührenfreie Überschreitung der Regelstudienzeit um 50 %.

Die studentische Arbeitsbelastung wurde unter Berücksichtigung formaler Vorgaben, der bisherigen Erfahrungen im Studienbetrieb verschiedener Studiengänge und der Erkenntnisse aus der Lehrevaluation geplant und festgelegt.

Um eine belastungsangemessene Prüfungsdichte zu gewährleisten, ist grundsätzlich jeweils nur eine Prüfung pro Modul vorgesehen, wobei jedes Modul einen Umfang von mindestens sechs ECTS-Punkten aufweist.

Die Arbeitsbelastung/Workload ist entsprechend den Empfehlungen des DGPS und des BDP mit 30 Stunden pro ECTS-Leistungspunkt angesetzt, er summiert sich bei beiden Studiengängen auf 3600 Stunden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule hat Instrumente der Evaluation und des Monitorings zum systematischen Erfassen des Studienerfolgs (einschließlich der Workload-Erhebung) etabliert.

Zum Psychologie-Studiengang mit dem Schwerpunkt Rechtspsychologie liegen noch keine empirischen Daten zur Studierbarkeit vor, da sich der Studiengang in der Erstakkreditierung befindet. Von den Studierenden vergleichbarer Psychologie-Studiengänge wird jedoch die Studierbarkeit neben beruflichen und familiären Anforderungen als vollumfänglich gegeben bewertet. Von einzelnen Absolvent/-innen wurde mitgeteilt, dass das eigene Psychologie (M.Sc.)-Studium deutlich

unter der vorgesehenen Regelstudienzeit auch bei familiären und beruflichen Belastungen studiert werden konnte. Auch aus dem Gespräch mit der Verwaltungsrunde entstand der Eindruck, dass die Regelstudienzeit bei den Studierenden z. T. unterschritten wird. Zur besseren Einschätzung der Anforderungen und des Workloads wurden dem Gutachterinnengremium daher seitens der Hochschule empirische Daten zur durchschnittlichen Studiendauer sowie zum Workload in vergleichbaren Psychologie (M.Sc.)-Studiengängen bereitgestellt. Hier zeigen sich keine statischen Hinweise, dass die Psychologie-Studiengänge den typischen Anforderungen und dem Workload auf Masterniveau nicht entsprechen. Seitens des Gutachterinnengremiums wird jedoch eine regelmäßige und engmaschige Überprüfung des Workloads empfohlen. Im Rahmen der Reakkreditierung kann die Studierbarkeit anhand empirischer Daten eingeschätzt werden.

Da der Workload in der standardisierten studentischen Modulabschlussbefragung nur allgemein in Relation zum vorgesehenen Stundenumfang (Skalenpole „deutlich weniger – deutlich mehr“), aber nicht hinsichtlich der konkret aufgewandten Stunden bewertet wird, wird angemerkt, dass ggf. die methodische Form der Workloaderhebung überprüft und angepasst werden sollte (z. B. durch Items zur Erfassung des konkreten Zeiteinsatzes).

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

Das Gutachterinnengremium spricht folgende Empfehlung aus:

*Empfehlung: Die Hochschule prüft im Studienbetrieb regelmäßig und engmaschig, inwiefern der Workload passend konzipiert ist.*

### **Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 StudakkVO](#))**

#### **Sachstand**

Alle Studiengänge der Hochschule werden im Fernstudium angeboten. Dadurch ist ein zeit- und ortsunabhängiges Lehren und Lernen gewährleistet, das sich flexibel in den Alltag der Studierenden integrieren lässt. Die Studierenden haben eine vertragliche Zusicherung, ihre Studienzeit, um die Hälfte der Regelstudienzeit kostenfrei verlängern zu können (vgl. auch § 8 Abs. 1 Allgemeine Prüfungsordnung).

Die Organisation im Fernstudium bietet durch das flexible Studiensystem die Möglichkeit, eine Teilzeitvariante zu wählen. Diese schafft mit monatlichen Prüfungsterminen an Samstagen, Online-Prüfungen sowie mit in der Regel wahlweise in Präsenz oder virtuell stattfindenden Seminaren die Voraussetzungen für ein berufsbegleitendes Studium. Die Arbeitsbelastung wird den Studierenden im Studienführer, in der Interessentenberatung und in den Studienbegleitheften transparent gemacht.

Das Fernstudienmodell sieht verschiedene Wege vor, auf denen Wissen und Fertigkeiten vermittelt bzw. erworben werden: schriftliche Studienmaterialien, technologiegestützte Medien und die Online-Betreuung der Studierenden. Die Hochschule verfügt über eine spezialisierte Abteilung für digitale Medien, die die Lehrenden bei der Entwicklung digitaler Lehr- und Lernformen im Fernstudium berät. Die technische Umsetzung wird durch ein E-Medienzentrum vor Ort am Standort Rahlstedt unterstützt. Weiterhin wird die methodisch-didaktische Entwicklung durch ein Zentrum für Hochschuldidaktik sowie durch begleitende jährliche Trendstudien (Trendstudie Hochschuldidaktik, Trendstudien Digitale Medien) unterstützt.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der besondere Profilananspruch des Fernstudiums wird als erfüllt angesehen (z.B. im Hinblick auf die Studien- und Organisationsform, die Bereitstellung von Materialien in digitaler und Printform, im Hinblick auf die Funktionalitäten des digitalen Online-Campus, die Vielzahl der eingesetzten Lehr-Lern-Medien).

In der Gesprächsrunde mit den Studierenden wurde u.a. das hohe Maß an Flexibilität in der Studien- und Prüfungsorganisation bestätigt sowie die individuelle organisatorische und fachliche Betreuung. Das Angebot der Einsendeaufgaben wurde genutzt. Positiv wurden seitens der Studierenden das ausführliche sowie transparente Feedback zu Studien- und Prüfungsleistungen bewertet.

Für Studierende werden im Fernstudiumskonzept hinreichend Möglichkeiten des Austauschs und der Vernetzung geschaffen, weiterhin geschieht dies selbstorganisiert durch die Studierenden (z.B. Facebook- oder WhatsApp-Gruppen). Die Gespräche mit den Studierenden haben jedoch gezeigt, dass der Bedarf je nach Studierendentypus variiert und die Angebote unterschiedlich genutzt werden.

Kritisch wird vom Gutachterinnengremium die Umsetzung anwendungsorientierter diagnostischer Kompetenzen im ausschließlichen Fernstudium ohne ein zusätzliches Präsenzseminar gesehen. Zur Erreichung der angestrebten Lern- und Qualifikationsziele sieht das Gutachterinnengremium mit Blick auf die Anforderungen der Diagnostik die Verankerung eines Präsenzseminars als zwingend notwendig an (u.a. zur Ermöglichung direkter Beobachtungen und Rückmeldungen, praktischen Übungen, interaktiver Lernumgebung). Weiterhin empfiehlt das Gutachterinnengremium, das Lehr-Lern-Format der Videovorlesung (stärker) zu nutzen. (Vergleiche hierzu den Abschnitt "Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO), S. 16 ff".)

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakkVO)**

#### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudakkVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Professorinnen- und Professorenschaft der Euro-FH bzw. die Studiengangsleitungen sind für Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen verantwortlich. Dieses erreichen sie, indem sie regelmäßig Inhalte auf dem aktuellen Stand der Forschung in die Heftgestaltung aufnehmen. Dies erfolgt in regelmäßigem Austausch mit Tutorinnen und Tutoren sowie Expertinnen und Experten. Zudem nehmen die Professorinnen und Professoren regelmäßig an Kongressen und Fachkonferenzen teil und forschen im Rahmen von vertraglich regelten Vorgaben für Forschungstätigkeiten (derzeit 2 Wochen pro Jahr sowie 15 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit).

Die somit gewonnenen Erkenntnisse fließen systematisch in die Studienhefte ein, die regelmäßig in Hinsicht auf den Stand von Wissenschaft und Forschung überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden. Im Rahmen der Evaluation werden zudem Anregungen der Studierenden aufgenommen und bei der Weiterentwicklung einbezogen.

In den Seminaren werden aktuelle Sachverhalte unter systematischer Berücksichtigung des fachlichen Diskurses erarbeitet und besprochen. Dabei werden auch neue methodisch-didaktische Ansätze, beispielsweise im Rahmen von Webinaren, virtuellen und Online-Veranstaltungen, zur Anwendung gebracht und kontinuierlich weiterentwickelt. Die unterschiedlichen digital gestützten

Seminarformen sind in § 11 Abs. 2 Nr. 1 - 3 der jeweiligen Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung an der Euro-FH definiert.

Bei mehreren Studiengängen sind Expertinnen- und Expertenbeiräte gegründet worden. Die Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis treffen sich in regelmäßigen Abständen mit den Studiengangsleitungen und tauschen aktuelle Erfahrungen aus bzw. berichten über relevante Entwicklungen im jeweiligen Fachgebiet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Dem Gutachterinnengremium lagen für beide Studiengänge eine Auswahl von Studienheften sowie Prüfungsmaterialien zur Anschauung vor. Die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen wird als vollumfänglich erfüllt angesehen. Die Aktualität der Lehrmaterialien wird durch einen festgelegten Aktualisierungs-Turnus sowie ein technisch gestütztes, automatisches Erinnerungssystem unterstützt. Der Turnus ist abhängig vom jeweiligen Fach bzw. Thema und wird bezogen auf das jeweilige Lehrmaterial (Studienhefte, digitale Lerneinheiten) durch die modulverantwortlichen Professorinnen und Professoren festgelegt. Diese werden dann über ein System (DEMSY) automatisch an die Aktualisierungsnotwendigkeit erinnert. Für Rechtspsychologie soll nach Auskunft der Hochschule eine Aktualisierung idealerweise spätestens nach zwei Jahren und anlassbezogen erfolgen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Studienerfolg (§ 14 StudakkVO)**

#### **Sachstand**

Der Studienerfolg wird über ein internes Evaluations- und Monitoring-System überprüft, das über die Qualitätsordnung (vgl. Anlage 14) wirksam in das hochschulweite Qualitätsmanagementsystem integriert ist. Dieses ist ganzheitlich ausgerichtet und strebt auf allen Ebenen eine kontinuierliche Verbesserung gemäß dem Deming-Kreis (PDCA-Zyklus) an. Verfahren und Instrumente der Evaluation und des Monitorings werden zusätzlich in der Evaluationsordnung geregelt (vgl. Anlage 14). Studiengangsbezogen werden Rückmeldungen und Daten mit folgenden Instrumenten erhoben:

- Internes Monitoring zur Bereitstellung quantitativer Informationen zu zentralen Kennzahlen der Studiengangsentwicklung (z. B. Einschreibungen, Gesamtzahl der Studierenden, Rücktritts-, Kündigungs- und Erfolgsquoten), Prüfungsstatistik (z. B. zu Durchschnittsnoten, Durchfallquoten, Anzahl der Prüfungsversuche), zielgruppenbezogenes Monitoring der ECTS-Leistungspunkte (zur Erfassung des Studienfortschritts und Unterstützung bei fehlendem Studienfortschritt)
- Verstetigte und flächendeckende Studierendenbefragungen zu Seminaren und Modulen entlang zentraler Qualitätsbereiche und Indikatoren (Modulebene: u.a. allgemeine Beurteilung, Lehr-Lernmaterial, Modulabschlussprüfung, tutorielle Betreuung, Workload, Lernziel-erreichung; Seminarebene: u.a. Gesamtbewertung, Dozierende, Seminarorganisation, Lehr-Lerneinheiten); Serviceumfragen, anlassbezogene Befragungen der Studierenden (beispielsweise zum Online-Campus, Mentoring)
- Absolvent/-innenbefragungen und Verbleibstudien zur beruflichen und persönlichen Entwicklung in Folge des Studiums

Zur studiengangsbezogenen Auswertung werden die aggregierten Daten und Ergebnisse in jähr-

lichen Studiengangsberichten zusammengeführt, auf deren Basis zusammen mit der Studiengangsleitung Handlungsbedarfe identifiziert, in Rücksprache mit Modulverantwortlichen, Dozierenden, Tutorinnen und Tutoren Verbesserungsmaßnahmen abgeleitet sowie deren Umsetzungen nachgehalten werden. Alle Verfahrensergebnisse werden bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Studiengänge berücksichtigt. Weiterhin sollen die bislang anlassbezogenen studiengangsübergreifenden Studierendenumfragen verstetigt werden (z. B. Studiensituation, Gesamtzufriedenheit, Lehr-Lernmaterial, Betreuung, Beratungs- und Informationsangeboten der Euro-FH, Studienabbruchsneigung). Die Lehrenden werden turnusmäßig über die Ergebnisse der Lehr-Lern-Veranstaltungs- und Modulevaluation informiert. Zur Bekanntmachung gegenüber Studierenden und Alumni werden die Ergebnisse der Lehr-Lern-Veranstaltungs- und Modulevaluationen jährlich auf dem Online-Campus der Euro-FH öffentlich gemacht. (s. Selbstbericht S. 41).

Die Lehrenden werden turnusmäßig über die Ergebnisse der Lehr-Lern-Veranstaltungs- und Modulevaluation informiert. Die Ergebnisse der Lehr-Lern-Veranstaltungs- und Modulevaluationen werden ebenfalls turnusmäßig auf dem Online-Campus der Euro-FH für die Studierenden und Alumni öffentlich gemacht.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Anforderungen an das kontinuierliche Studiengangsmonitoring sowie an die Weitergabe und Auswertung der Ergebnisse sind erfüllt. Die Hochschule hat verschiedene Instrumente der Evaluation und des Monitorings etabliert, um den Studienerfolg in systematischer Weise zu erfassen.

Einen Diskussionspunkt bildete der geringe Rücklauf der online mit EvaSys durchgeführten Studierendenbefragungen: Dieser betrug z.B. bei der eingereichten Studierendenumfrage unter den Master-Studierenden zur Studienqualität und -zufriedenheit in 2023 nur 11 % (entsprechend 154 Studierenden) und ist daher statistisch nicht repräsentativ. Im Vorfeld und während der Begehung wurden daher Rückfragen zu geplanten Maßnahmen zur Steigerung des Rücklaufs gestellt. Die Hochschule hat zur Steigerung des Rücklaufs verschiedene Maßnahmen implementiert (u.a. Erinnerungs-E-Mails; Gewinnspiel unter allen Teilnehmenden der Befragung als Anreiz; Verbesserung der Sichtbarkeit von Evaluationsergebnissen über eine eigene OC-Rubrik „Evaluation“). Die Maßnahmen werden aktuell ausgewertet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkVO)**

#### **Sachstand**

Die Euro-FH bietet gemäß § 2 Abs. 7 der Grundordnung Frauen und Männern gleiche Entwicklungsmöglichkeiten. Sie fördert eine angemessene Vertretung von Frauen in den Hochschulorganen sowie die fachliche und didaktische Weiterbildung ihres wissenschaftlichen Personals. Die Euro-FH stellt für ihre Mitglieder ein diskriminierungsfreies Studium sicher und ermöglicht eine diskriminierungsfreie berufliche oder wissenschaftliche Tätigkeit. Institutionell wird dies durch die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretung sichergestellt.

Die Strategien zur Verwirklichung der Gleichstellungs- und Diversityziele sind im Gleichstellungskonzept der Hochschule (vgl. Anlage 16) inhaltlich normiert und heben die Bedeutung der Gleichstellung in der Hochschule hervor. Um die Ziele zu verwirklichen, benötigt es eine Übersetzung der Strategien in Maßnahmen zur Zielerreichung. Hierfür wurde ein Gleichstellungsplan erstellt, der die Umsetzung der Gleichstellungsziele für eine Periode von fünf Jahren festlegt. Maßnahmen des

Gleichstellungsplans haben Prozesscharakter. Es werden Handlungsfelder auf ihren Ist-Zustand untersucht, um hiervon Ziele abzuleiten. Zur Umsetzung der Ziele werden geeignete und konkrete Maßnahmen abgeleitet und evaluiert. Der Gleichstellungsplan umfasst Maßnahmen im Bereich Studium, Hochschule und Forschung gleichermaßen, um Geschlechtergerechtigkeit zu fördern, Diversity auszubauen und Chancengleichheit in Studium und Beruf zu gewährleisten.

Nach § 20 der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge kann ein Nachteilsausgleich wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Krankheit gewährt werden. Zudem ist in den AGBs eine Sozialgarantie vorgesehen, die es ermöglicht, Studiengebühren zu stunden.

Schließlich haben die Studierenden auch eine vertragliche Zusicherung, ihre Studienzeit um die Hälfte der Regelstudienzeit kostenfrei verlängern zu können (s. Selbstbericht S. 36).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Anforderungen werden vom Gutachterinnengremium als erfüllt angesehen. Die Hochschule verfügt über Konzepte und Leitlinien zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Dem Gutachterinnengremium wurden mit den Akkreditierungsunterlagen das Gleichstellungskonzept, der Gleichstellungsplan für 2022 sowie ein Leitfaden zur inklusiven Sprache zur Verfügung gestellt. Die Umsetzung wird durch eine Gleichstellungsbeauftragte begleitet. Sozialgarantie und kostenlose Studienzeitverlängerung tragen zum Nachteilsausgleich bei. Eine Rückfrage im Rahmen der Begehung bezog sich auf das Vorhandensein von Angeboten in leichter Sprache. Dies wird von der Hochschule aktuell noch nicht umgesetzt; hierzu werden die Entwicklungen und etwaigen Vorgaben in diesem Bereich geprüft. Alle Studienhefte können grundsätzlich auch vorgelesen und gehört werden, was durch die aktuellen Möglichkeiten der KI unterstützt wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **3 Begutachtungsverfahren**

### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Die Begutachtung hat als digitale Begehung in Form einer Zoom-Konferenz stattgefunden. Im Vorfeld bzw. im Kontext der Begehung hat die Hochschule folgende Unterlagen zusätzlich oder aktualisiert nachgereicht:

- eine Auswahl von Lehr-Lern-Materialien und Prüfungsunterlagen
- einen Testzugang zum Online-Campus zu dem Referenzstudiengang „Psychologie (M.Sc.) mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und psychologische Beratung“
- verschriftlichte Antworten auf einen ausformulierten Fragekatalog des Gutachterinnengremiums im Vorfeld der Begehung
- statistische Daten zur durchschnittlichen Studiendauer zu allen Psychologie (M.Sc.)-Studiengängen, differenziert nach Teilzeit- und Vollzeitvariante
- Ergebnisse der Workload-Befragung (Stichprobengröße, Mittelwerte) von Studierenden über alle Psychologie (M.Sc.)-Studiengänge im Zeitraum von 2019–2024
- Übersicht und ergänzende Erläuterungen zu Weiterbildungsangeboten für Lehrende an der Euro-FH (inklusive Angeboten zur Durchführung der Online-Lehre)

### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

## Akkreditierungsstaatsvertrag

Studienakkreditierungsverordnung Hamburg (StudakkVO) und Begründung vom 06.12.2018

Interne hochschulrechtliche Vorgaben und Vorgabedokumente der Euro-FH (insbesondere die Qualitäts- und Akkreditierungsordnung sowie das Qualitätsmanagementhandbuch).

### **3.3 Prozess der Siegelvergabe und Informationen zum Turnus der internen Evaluation/ Akkreditierung**

Das Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahren orientiert sich an dem Ablauf einer Programmakkreditierung durch eine zugelassene externe Akkreditierungsagentur. Es folgt den Vorgaben des Akkreditierungsstaatsvertrags, der Studienakkreditierungsverordnung sowie dem Hamburgischen Hochschulgesetz. Näheres zum Verfahren ist in der Akkreditierungsordnung sowie im Qualitätsmanagement-Handbuch der Hochschule geregelt.

Die Durchführung des Verfahrens obliegt der Abteilung „Qualitätsmanagement und interne Akkreditierungsverfahren“ unter Einbezug eines unabhängigen Gremiums bestehend aus ausschließlich externen Gutachter/-innen der Wissenschaft, der Berufspraxis, der Studierendenschaft sowie – im Falle von Studiengängen mit besonderem Profilanpruch – fachlich einschlägiger Expertinnen und Experten gemäß dem jeweiligen Profilanpruch (Fernstudium, Duales Studium).

Die Auswahl und Zusammenstellung des Gutachter/-innengremiums erfolgt entsprechend den „Leitlinien zu der Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern und der Zusammenstellung von Gutachtergruppen für Akkreditierungsverfahren“ der Hochschulrektorenkonferenz.

Im Rahmen des Verfahrens wird die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge gemäß der Studienakkreditierungsverordnung Hamburg geprüft. Die Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Kriterien (gemäß §§ 11 bis 21) erfolgt durch das Gutachter/-innengremium; die Prüfung formaler Kriterien (gemäß §§ 3 bis 10) obliegt der Abteilung Qualitätsmanagement und interne Akkreditierungsverfahren.

Die Begutachtung des Studiengangs oder der Studiengänge umfasst folgende Elemente:

1. eine Dokumentenprüfung eines Selbstberichts des zu akkreditierenden Studiengangs oder der zur akkreditierenden Studiengänge nebst Anlagen,
2. eine Begehung – digital oder vor Ort –,
3. einen abschließenden Qualitätsbericht mit einer Beschlussempfehlung des Gutachter/-innengremiums zur Akkreditierung des Studiengangs oder der Studiengänge einschließlich der Formulierung von etwaigen Auflagen und/oder Empfehlungen zu Qualitätsentwicklung.

Die Entscheidung über die Akkreditierung eines Studiengangs erfolgt durch den Senat der Euro-FH auf Basis des Qualitätsberichts, der Beschlussempfehlung des Gutachter/-innengremiums und der Beschlussvorlage des Präsidiums. Bei einer positiven Entscheidung beauftragt der Senat die Präsidentin oder den Präsidenten das Siegel des Akkreditierungsrates zu verleihen.

Die Akkreditierung oder Reakkreditierung wird für eine Dauer von acht Jahren ausgesprochen.

Die Erfüllung von etwaigen Auflagen, die im Verfahren beschlossen wurden, ist gegenüber dem Akkreditierungsrat nachzuweisen.

#### *Besonderheiten des Verfahrens bei berufsrechtlich reglementierten Studiengängen*

Bei Studiengängen, die berufsrechtlich reglementiert sind, gelten zusätzlich die Vorgaben der Gesetzesgrundlage, die die Prüfung und Zulassung der berufsrechtlichen Eignung des reglementierten Studiengangs regelt, und werden im Verfahren berücksichtigt.

Das Akkreditierungsverfahren wird auf Antrag organisatorisch mit dem Verfahren, das über die

berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs entscheidet, verbunden oder erfolgt alternativ im Anschluss nach dem Akkreditierungsverfahren. Die Entscheidung obliegt der für die berufsrechtliche Eignungsprüfung zuständigen Behörde.

Die Abteilung Qualitätsmanagement und interne Akkreditierungsverfahren setzt sich zur Durchführung des Verfahrens bei berufsrechtlich reglementierten Studiengängen mit der zuständigen Behörde ins Benehmen.

Die Beteiligung von zusätzlich zu den anderen Vertretern oder den Vertreterinnen der Berufspraxis zu berufenden externen Experten oder Expertinnen mit beratender Funktion in den Gutachterinnen- und Gutachtergremien gemäß § 25 Absatz 1 und Absatz 2 der Studienakkreditierungsverordnung Hamburg erfolgt durch Benennung der für den reglementierten Beruf jeweils zuständigen staatlichen Stelle.

#### *Hinweise zur Evaluation*

Alle Studiengänge unterliegen weiterhin einer kontinuierlichen Bewertung und Qualitätssicherung auf Basis eines jährlichen Studiengangsberichts, der auf Grundlage von Ergebnissen der Lehr- und Studienevaluation sowie dem quantitativen Monitoring des Studienerfolgs erstellt wird. Die Ergebnisse werden im Rahmen der Reakkreditierung von Studiengängen miteinbezogen.

### **3.4 Beschluss**

Der Senat der Euro-FH hat in seiner Sitzung am 29.10.2024 über die Akkreditierung des Studiengangs gemäß der Studienakkreditierungsverordnung Hamburg (StudakkVO) vom 06.12.2018 und der Akkreditierungsordnung der Euro-FH (AKKO/H) vom 26.03.2024 wie folgt beschieden:

In seiner Akkreditierungsentscheidung folgt der Senat der Beschlussempfehlung des Gutachterinnengremiums und beschließt die Akkreditierung des Studiengangs.

Die Akkreditierung ist befristet auf den Zeitraum vom 01.12.2024 bis zum 30.11.2032.

Zur Akkreditierung wurden seitens des Gutachterinnengremiums zwei Auflagen ausgesprochen, die in modifizierter Form übernommen wurden (siehe hierzu Kapitel 3.6).

Dem Senat wurden die notwendigen Unterlagen gemäß § 9, Abs. 1 der Akkreditierungsordnung zum Nachweis der Erfüllung der modifizierten Auflagen eingereicht. Auf dieser Grundlage hat der Senat in seiner Sitzung am 29.10.2024 über die Auflagenerfüllung wie folgt beschieden:

Die Auflagen sind erfüllt.

### **3.5 Gutachterinnengremium**

#### **Vertretung der Wissenschaft**

- Prof. Dr. Thimna Klatt  
Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Abteilung Bielefeld)  
Professorin (Psychologie, Training Sozialer Kompetenzen (TSK), Interkulturelle Kompetenz)
- Dr. Barbara Bergmann  
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin der Abteilung Rechtspsychologie (u.a. Ursachen und Entwicklung von Delinquenz im Kindes- und Jugendalter, Risiko- und Schutzfaktoren, De-sistance Prozesse, Kultursensible Delinquenzentwicklung, Risikoprognose/-assessment)

### **Vertretung der Berufspraxis**

- Dr. Petra Hänert  
Diplom-Psychologin - Rechtspsychologische Praxis - Coaching und Beratung  
Fachpsychologin für Rechtspsychologie, BDP, DGfP; Sachverständige für Straf-, Familien-, Sozial- und Asylrecht, Supervisorin in der Ausbildung zur Fachpsychologin/zum Fachpsychologen für Rechtspsychologie

### **Vertreter des Fernstudienkonzepts**

- Dr. Nadine Bondorf  
Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau  
Geschäftsführende Leitung des Distance and Independent Studies Center (DISC), Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau

### **Vertreterin der Studierendenschaft**

- Sabrina Thomas  
Studierende Kriminologie und Gewaltforschung (M.A.), Universität Regensburg  
(mit Vertiefung in Forensischer Psychiatrie) (weiterhin: Erziehungswissenschaft (M.A.))

### **3.6 Auflagen/ergriffene Maßnahmen**

Seitens des externen Gutachterinnengremiums wurden zwei Auflagenempfehlungen zur Akkreditierung ausgesprochen:

- Auflage 1: Die Hochschule integriert im Modul "Psychologische Diagnostik" ein Präsenzseminar, um den Erwerb der diagnostischen Kompetenzen adäquat zu fördern (u.a. zur Ermöglichung direkter Beobachtungen und Rückmeldungen, praktischer Übungen, einer interaktiven Lernumgebung).
- Auflage 2: Die Hochschule macht ein externes Praktikum in einer Praktikumsstelle für Studierende verpflichtend und streicht die Regelung in § 4, Abs. 8 der Praktikumsordnung, dass die Studierenden in Ausnahmefällen von der Ableistung des Praktikumsprojekts in einer Praktikumsstelle befreit werden können.

Der Senat der Hochschule hat sich mit beiden Auflagenempfehlungen intensiv auseinandergesetzt.

- Zu Auflage 1: Die im Rahmen der Auflagenempfehlung zum Ausdruck kommende Bewertung des Gutachterinnengremiums, dass den Studierenden in einem synchronen Lehrformat diagnostische Handlungskompetenzen zu vermitteln sind, erscheint aus fachlichen und didaktischen Gründen prinzipiell nachvollziehbar.  
Aus Sicht der Studiengangsleitung lassen sich die zu vermittelnden Handlungskompetenzen jedoch auch in einem virtuellen Format vermitteln und einüben. Die Durchführung von Präsenzseminaren am Standort ist für die Studierenden zudem vielfach unpraktikabel und belastend.  
Zur Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten erscheint es sinnvoll, das Seminar zur Vermittlung professioneller Handlungskompetenzen anstatt im Modul „Psychologische Diagnostik“ im Studienschwerpunkt zu integrieren, da dieses somit auf die spezifischen Besonderheiten und Anforderungen des Studienschwerpunktes ausgerichtet werden kann. Der Senat teilt diese Einschätzung und modifiziert die Auflage dahingehend, dass ein virtuelles Seminar im Modul „Psychologische Sachverständigentätigkeit im Straf- und Familienrecht“ (MD PSSF) zu integrieren ist.

- Zu Auflage 2: Die Bedenken des Gutachterinnengremiums, dass ein hochschulisch durchgeführtes Praktikumsprojekt, das entsprechend § 4, Abs. 8 der Praktikumsordnung in Ausnahmefällen vorgesehen ist, eine ausreichend authentische Erfahrung hinsichtlich der praktischen Berufsausübung bietet, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Gleichzeitig führt die Studiengangsleitung aus, dass diese Variante angesichts des hohen Anteils an berufstätigen Studierenden an der Euro-FH im Ausnahmefall eine wichtige Lösungsmöglichkeit darstellen kann, um ein Studium zu ermöglichen.

Der Senat modifiziert nach ausführlicher Diskussion die Auflage dahingehend, dass ein eigenständiges Praktikum-Modul im Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Rechtspsychologie (M. Sc.) entwickelt wird. Dieses sieht in Ausnahmefällen weiterhin die Möglichkeit eines hochschulisch durchgeführten Praktikums als Alternative zu einem externen Praktikum vor. Diese Variante ist jedoch auf eine möglichst hohe Authentizität hinsichtlich der Ausführung einer wesentlichen rechtspsychologischen Aufgabe und eine enge praktische Anleitung ausgerichtet. Hierzu erstellen die Studierenden in einem durch die Euro-FH bereitgestellten virtuellen Setting ein forensisch-psychologisches Gutachten unter Anleitung einer Psychologin/eines Psychologen mit praktischer Expertise als forensische/-r Sachverständige/-r.

Die in dieser Hinsicht modifizierten Auflagen wurden umgesetzt und die erforderlichen Unterlagen gemäß § 9, Abs. 1 der Akkreditierungsordnung zum Nachweis der Aufлагenerfüllung eingereicht.

Alle ausgesprochenen Empfehlungen des Gutachterinnengremiums wurden geprüft bzw. befinden sich aktuell in Prüfung und werden zur Qualitätsentwicklung eingesetzt.

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zu den Studiengängen

Da es sich bei dem Verfahren um eine Erstakkreditierung handelt und der Studiengang Psychologie (M.Sc.) mit dem Schwerpunkt Rechtspsychologie noch nicht gestartet sind, liegen noch keine Daten zu dem Studiengang vor.

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Akkreditierungsantrag und Bestätigung	08.07.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	08.07.2024
Zeitpunkt der Begehung:	02.09.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitungen; Lehrende, Verwaltungsmitarbeitende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Es handelte sich um eine digitale Begehung im Rahmen einer Zoom-Konferenz.

## 5 Glossar

Qualitätsbericht	Der Qualitätsbericht besteht aus dem Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachter/-innengremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bis zur Erstellung des fertigen Qualitätsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von dem Gutachter/-innengremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Abteilung Qualitätsmanagement, Evaluation und Reporting erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag
StudAkkVO	Studienakkreditierungsverordnung

## 6 Anhang

### § 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen.

<sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 4 Studiengangprofile

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nach-

gewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe

Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 7 Modularisierung**

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 8 Leistungspunktesystem**

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden.

<sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Mas-

terniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

### **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von

## Hochschulbildung

- ✓ wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- ✓ Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- ✓ Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (stu-

dierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,

2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

#### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
  2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
  - 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

#### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

<sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen.

<sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung

sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung